

an staatlichen höheren Lehranstalten ständig angestellten Professoren und Lehrer, soweit sie aus der Staatsklasse besoldet werden (planmäßige Beamte), erhalten ein Grundgehalt nach der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung¹⁾²⁾.

(2) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist³⁾. Für Beamte, deren Arbeitskraft dem Staate auf Grund eines besonderen Abkommens mit der Dienstbehörde nicht voll zur Verfügung steht, kann das Grundgehalt angemessen gekürzt werden. In Fällen dieser Art hat das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Entschließung zu fassen⁴⁾⁵⁾.

¹⁾ BB 2. 222. — ²⁾ Wegen der zur Erledigung von Auf- lösungsarbeiten verwendeten ehem. Hofbeamten: BB 3. — ³⁾ BB 8. 180. — ⁴⁾ Satz 2 und 3 eingefügt durch G. 29. 7. 21 Art. 1 Ziff. V. — ⁵⁾ BB 9. 180. — ⁶⁾ Verfahren bei Überzahlung von Dienst- bezügen BB 227.

§ 2. Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienst- altersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grund- gehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalender- monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt¹⁾.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der An- spruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Haupt- verfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nach- zahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt²⁾.

¹⁾ BB 10 223 b. — ²⁾ BB 11.